

Häufig gestellte Fragen und Kritikpunkte zur Kindergrundsicherung

Seit der Veröffentlichung unseres BDK-Antrags hat die Kindergrundsicherung erneut – wie schon in früheren Jahren – hohe Wellen in der grünen Partei geschlagen.

Priska Hinz hat fünf Argumente gegen die Kindergrundsicherung verteilt, die entweder auf einer objektiv falschen Wahrnehmung des Konzepts basieren oder im Folgenden widerlegt werden sollen. Einer ihrer Bezugspunkte ist die AG Prioritäten, deren Ausarbeitungen zwar nicht auf einem Parteitag beschlossen wurden. Sie wurden von uns aber bei der Kindergrundsicherung so berücksichtigt, dass wir an keiner Stelle im Widerspruch dazu stehen.

Wir antworten auf die Kritik von Priska in einer logischen Reihenfolge mit fünf Gegenthesen, bei deren Erläuterung wir auch auf einige andere häufig gestellte Fragen eingehen und sie mit beantworten.

1. Die Kindergrundsicherung ist verfassungsgemäß und gerecht

Die AG Prioritäten hat für die Erhöhung der Kinderregelsätze insgesamt 500 Millionen Euro jährlich vorgesehen. Dies ergibt bei 2 Millionen minderjährigen SGB II EmpfängerInnen eine monatliche Erhöhung von maximal 20 Euro und erreicht damit allenfalls für die über 14 Jährigen einen Betrag von gut 300 Euro. Die Jüngeren bleiben weit darunter.

Die verfassungsmäßige Kompensation für die Kinderfreibeträge ist nicht abhängig von einer „gefühlten Parteibeschlusslage“, sondern von § 32 Abs. 6 EStG. Entscheidet sich der Gesetzgeber dafür, die dort genannten Beträge von jährlich 1932 und 1080 Euro auszuzahlen, braucht er sie nicht mehr steuerfrei zu stellen. Das ist eine Tatsache, und damit ergibt sich rechnerisch ein Betrag von 292 Euro monatlich, der statt des Freibetrages an alle ausgezahlt werden müsste.

Eine damit konkurrierende Berechnung legt den doppelten Betrag zugrunde und ermittelt dann die maximale Steuerermäßigung. Auf diesem Wege ergibt sich als Alternative zum Steuerfreibetrag ein einheitlicher Auszahlungsbetrag von 286 Euro monatlich. Beide Summen liegen unter den 300 Euro, die wir für die grüne Kindergrundsicherung veranschlagen. Dass eine höhere Kindergrundsicherung wünschenswert ist, bestreiten wir nicht. Wir haben aber bewusst und als erste Stufe den niedrigsten Betrag gewählt, der nötig wäre um den Systemwechsel einzuleiten.

Alles weitere ist eine Frage des politischen und finanziellen Spielraums.

Die Alternative heißt „Keine Kindergrundsicherung, dafür aber eine Erhöhung der Freibeträge“. Ergebnis: Der Einkommensabstand zwischen Gering- und SpitzenverdienerInnen vergrößert sich dadurch zusätzlich! Das ist keine grüne Steuergerechtigkeit.

2. Die Finanzierung passt!

Ehegattensplitting:

Es gibt keinen Beschluss der Partei, der besagt, das Abschmelzen des Ehegattensplittings dürfte nicht mehr als 3,5 Mrd. Einnahmen erzielen. Im Gegenteil: im Beschluss von Kiel heißt es wörtlich: „Das kann mindestens 3,5 Mrd. Euro bringen.“

Seitdem haben Gutachten im Auftrag der Fraktion ergeben, dass eine Begrenzung des Splittingvorteils und die Einführung eines übertragbaren Freibetrages in der Höhe des Existenzminimums langfristig über 14 Milliarden Mehreinnahmen bringt. Für die Kindergrundsicherung haben wir davon rund 5 Mrd. veranschlagt.

Es gibt gute Gründe, das Ehegattensplitting nicht vollständig, sondern nur teilweise für den Ausbau der Kinderbetreuung zu verwenden. Die Abschmelzung bedeutet für viele Familien auch im kleineren und unteren Einkommensbereich einen realen Einkommensverlust, denn wir erhöhen faktisch deren zu bezahlende Steuern. Bei Familien mit Kindern im Normalverdienerbereich reale Einkommensverluste zur Programmatik zu erheben, wäre sozialpolitisch widersinnig und politisch irrwitzig. Wir brauchen die Kindergrundsicherung allein schon, um die durch eine Abschmelzung des Ehegattensplittings entstehenden Einkommensverluste bei Haushalten mit Kindern im kleinen und mittleren Einkommensbereich auszugleichen. Auch das hätte eine gewünschte Lenkungswirkung: Während Normalverdienerfamilien mit bisher erklecklichem Splittingvorteil nur einen Verlustausgleich erhalten, haben Familien mit bisher eher geringem Splittingvorteil – weil beide PartnerInnen gleichmäßig arbeiten – einen höheren Nettogewinn gegenüber der heutigen Situation, solange minderjährige Kinder vorhanden sind.

Unterhaltsvorschuss:

Die Streichung des Unterhaltsvorschusses entlässt Unterhaltspflichtige nicht aus der Verantwortung, denn der Unterhaltsvorschuss ist ja – wie der Name sagt – nur eine befristete(!) Vorschussleistung, die die Lücke zum Existenzminimum füllen soll, bis der säumige Zahlungspflichtige bezahlt. Diese Lücke wird von der Kindergrundsicherung unbefristet(!) gefüllt. Der Unterhaltsvorschuss ist auf maximal 180 Euro und auf 72 Monate beschränkt. Durch die unbefristete Zahlung von 300,-€ sind die Kinder säumiger Unterhaltsschuldner langfristig besser gestellt, zumal die meisten dieser Kinder parallel SGB II beziehen und sich die Leistung anrechnen lassen müssen (siehe Sonderbericht Rechnungshof v. 17.07.2012).

Die Vollstreckung der Unterhaltstitel bleibt davon unabhängig und selbstverständlich zwingend, das steht auch schon ausdrücklich im Kindergrundsicherungskonzept. Die Vollstreckung muss gegenüber dem heute mehr als mageren Stand sogar unbedingt verbessert werden! Das Einsparpotential bezieht sich auf Bund und Länder.

800 Mio oder 2,1 Mrd. Einsparung beim ALG II?

Gegenwärtig wird das Kindergeld beim ALG II angerechnet. Der durch das ALG II gedeckte Zuschlag zum Kindergeld zur Erreichung des Regelsatzes liegt zwischen 40 und 105 Euro (ab 1.1.2013). Die Kindergrundsicherung würde den Regelbedarf vollständig abdecken, so dass diese Zahlungen entfallen. Bei etwa 2 Millionen Kindern, einem durchschnittlichen ALG II-Zuschlag von mehr als 70 Euro und wie bisher gut 15 % Verwaltungskostenanteil (für das Arbeitslosengeld, nicht für sonstige soziale Betreuungen!!) ergeben sich so rechnerische Einsparungen von 2 Milliarden Euro. Die angeblichen 800 Millionen in der nicht veröffentlichten Gegenrechnung bleiben dem gegenüber rätselhaft.

3.) Länder und Kommunen gewinnen

In der Tat werden durch die Kindergrundsicherung viele Leistungen ersetzt, die bisher die Länder und Kommunen leisten mussten. Dadurch werden diese erheblich entlastet, insbesondere bei ihren Verwaltungsaufwendungen.

Darüber hinaus profitieren sie zu 42 % vom Abschmelzen des Ehegattensplittings – denn dadurch erhalten sie einen höheren Ertrag aus der Einkommensteuer. Diese zusätzlichen Mittel können endlich zum Ausbau von Kindertagesstätten, Schulen und weiterer Infrastruktur verwendet werden! Diese Zweckbindung der Mehreinnahmen deckt sich mit der AG Prioritäten, die zusätzlich 1 Mrd. für Kinderbetreuung und 500 Millionen für Ganztagschulen aus dem Bundeshaushalt angesetzt hat. Die Auszahlung einer Kindergrundsicherung aus Bundesmitteln bei zeitgleichem Abschmelzen des Ehegattensplittings ist damit eine politisch von uns gewünschte Umverteilung vom Bund an die Länder und Kommunen.

4.) Auch Beamtenkinder müssen dem Staat gleich viel wert sein

Die Annahme von Priska Hinz trifft nicht zu, dass der Familienzuschlag gestrichen werden soll, um eine Kindergrundsicherung zu finanzieren von der Beamte ausgenommen sind.

Wir zeigen stattdessen zwei alternative Wege im Bereich der Beamtenbesoldung auf, die sicherstellen, dass alle Kinder dem Staat gleichviel Wert sind:

a) Entweder entscheidet sich der Gesetzgeber zur Streichung des Familienzuschlages für Beamtenkinder und zahlt stattdessen allen die Kindergrundsicherung in gleicher Höhe aus.

b) Oder er belässt es bei den Familienzuschlägen und nimmt die Beamtenkinder von der Kindergrundsicherung aus. Sie haben damit gegenüber heute keinen Gewinn und keinen Verlust. Dabei haben wir im Kindergrundsicherungskonzept eine Milliarde als Platzhalter für die Beseitigung von Nachteilen eingestellt - damit definitiv sichergestellt werden kann, dass niedrige Besoldungsstufen auch nach einer Streichung des Kindergeldes monatlich mindestens 300 Euro pro Kind erhalten.

5.) Die Kindergrundsicherung führt zu gerechterer Verteilung

Bislang profitieren Spitzenverdiener durch die Kinderfreibeträge mit 286 Euro pro Kind, während die unteren und mittleren Einkommen mit Kindergeld in Höhe von 184 Euro auskommen müssen. ***Der Einkommensabstand zwischen kleinen und mittleren Haushalten und denen im oberen Einkommensbereich sinkt allein mit der Kindergrundsicherung um über 100 Euro pro Kind! Das Abschmelzen des Ehegattensplitting auf das verfassungsrechtlich gebotene Maß verhindert darüber hinaus, dass große Einkommen daraus – wie bisher – einen zusätzlichen Einkommensvorteil ziehen.***

Auch die Kinder im Regelsatzbezug erhalten deutlich mehr als bisher. Da die Kindergrundsicherung keine Sozialleistung ist und den Bedarf in Höhe des Regelsatzes abdeckt, haben viele, gerade kinderreiche Familien keinen Bedarf mehr an SGB II Leistungen.

Mit der Kindergrundsicherung ist also jedes Kind dem Staat tatsächlich und erstmals gleichviel wert. Sie ist die eine wirkungsmächtige Antwort auf die immer alarmierenderen Armuts- und Reichtumsberichte der Bundesregierung!

Katja Keul MdB
Thomas Poreski MdL BaWü
Andrea Asch MdL NRW